



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 22. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J' followed by a horizontal line and a small arrow-like flourish.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, flowing 'R' and 'B' followed by a long horizontal line.

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Kategorie* : Kanton

Kontaktperson* : Patrik Zraggen

Adresse* : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : 041 875 24 03

E-Mail* : patrik.zraggen@ur.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 20.09.2022

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Das Pflichtfeld des ersten Teils «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*» ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt, alle anderen Felder auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten).

Der Aufbau des zweiten Teils (II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen) folgt dem Aufbau des Kommentars.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit**

I. ZUSAMMENFASSUNG / WICHTIGSTE ANLIEGEN ZUR VORLAGE*	5
II. BEMERKUNGEN ZU DEN MASSNAHMEN IM EINZELNEN	6
1. Definitionen	6
1.1 Artikel 64a Absätze 4, 5 und 6 KVV.....	6
2. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von BWS	7
2.1 Artikel 65c ^{ter} KVV	7
3. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit parallelimportierter Arzneimittel	7
3.1 Artikel 65c ^{quater} KVV	7
4. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit: APV/TQV	7
4.1 Artikel 65b KVV	7
5. Beurteilung Wirtschaftlichkeit: Prinzip der Hauptindikation	7
5.1 Artikel 65b ^{bis} Absätze 1 und 2 KVV.....	7
6. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit weiterer Indikationen	7
6.1 Artikel 65b ^{bis} Absatz 3 KVV	7
7. Kostengünstigkeitsprinzip	7
7.1 Artikel 65b ^{bis} Absatz 5 KVV	7
8. Nachfolgepräparate	8
8.1 Artikel 65b ^{bis} Absatz 6 KVV	8
9. Anpassungen im Bereich des Innovationszuschlages	8
9.1 Artikel 65b ^{ter} KVV	8
10. Einsparungen bei den Generika und Biosimilars	8
10.1 Artikel 65c KVV	8
10.2 Artikel 65c ^{bis} KVV	8
10.3 Artikel 65d ^{bis} KVV	8
10.4 Artikel 65d ^{ter} KVV	9
10.5 Artikel 65d ^{quater} KVV	9
10.6 Artikel 34g KLV	9
11. Anpassungen im Bereich des differenzierten Selbstbehalts	9
11.1 Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe i KVV	9
11.2 Artikel 38a KLV	9
12. Länderkorb und Grosshandelsmargen	9
12.1 Artikel 65b Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 65b ^{quater} KVV	9
12.2 Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b KVV	10
12.3 Artikel 34a ^{bis} Absätze 1 und 2 KLV	10
12.4 Artikel 34b Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 KLV	10
12.5 Artikel 34c Absatz 1 KLV	10
13. Meldung über die Gesuchseinreichung bei Swissmedic	10
13.1 Artikel 31c KLV.....	10

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

14. Vorabklärung bei der Neuaufnahme von Arzneimitteln	11
14.1 Artikel 69 Absatz 5 KVV	11
14.2 Artikel 31d KLV	11
15. Berücksichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung	11
15.1 Artikel 65 Absatz 4 KVV	11
15.2 Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b ^{bis} KLV	11
15.3 Artikel 34b Absätze 3 und 4 KLV	11
15.4 Artikel 37 KLV	12
16. Veröffentlichungen - Erhöhung der Transparenz	12
16.1 Artikel 71 KVV	12
17. Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall	12
17.1 Artikel 28 Absätze 3 ^{bis} , 4 und 5 KVV	12
17.2 Artikel 71a KVV	12
17.3 Artikel 71b KVV	12
17.4 Artikel 71c KVV	12
17.5 Artikel 71d Absätze 2 und 4 KVV	13
17.6 Artikel 38a Absatz 9 KLV	13
17.7 Neuer Gliederungsartikel: 5. Abschnitt, Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall	13
17.8 Artikel 38b KLV	13
17.9 Artikel 38c KLV	13
17.10 Artikel 38d KLV	13
17.11 Artikel 38e KLV	14
18. Abschaffung der Publikation im BAG-Bulletin	14
18.1 Artikel 72 KVV	14
19. Kleinste Packung und Dosierung bei der Durchführung des TQV und Ausnahmen von der dreijährlichen Überprüfung	14
19.1 Artikel 65d Absatz 3 KVV	14
19.2 Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe c KLV	14
20. Rückerstattung von Mehreinnahmen nach Beschwerdeverfahren	14
20.1 Artikel 67a Absatz 3 KVV	14
21. Vertriebsanteil und Mehrwertsteuer	15
21.1 Artikel 67 KVV	15
21.2 Artikel 67a Absatz 1 KVV	15
21.3 Artikel 38 Absatz 3 ^{bis} KLV	15
22. Dreimonatige Fortdauer der Vergütungspflicht nach Streichungen bzw. Ablauf der Befristung	15
22.1 Artikel 68 Absatz 2 KVV	15
22.2 Artikel 68a KVV	15
23. Prävalenzmodell	15
23.1 Artikel 65f Absatz 2 KVV	15
24. Gebühren	16
24.1 Artikel 70b Absätze 1 und 1 ^{bis} KVV	16
24.2 Anhang 1 KVV	16

**Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit**

25.	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom	16
26.	Ersatz eines Ausdrucks	16
27.	Änderung in anderem Erlass (VAM)	16
28.	Weitere Vorschläge / Anregungen	17

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Allgemeine Bemerkungen

Der Arzneimittelbereich steht aus verschiedenen Gründen immer wieder im Rampenlicht. Sei es auf Grund der hohen Ausgaben für Arzneimittel, des teilweise schwierigen Zugangs im Einzelfall oder der Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Diese Themen stehen partiell im Widerspruch zueinander und so bewegen sich auch die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Spannungsfeld. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat die Vorschläge hauptsächlich aus Sicht der Versorgungssicherheit und der Gleichbehandlung der Versicherten betrachtet und wird somit auch nicht zu allen Änderungen und Anpassungen Stellung beziehen.

Differenzierter Selbstbehalt

Der Regierungsrat des Kantons Uri nimmt zur Kenntnis, dass der Selbstbehalt für Originalpräparate, bei Vorhandensein von Generika von 20 auf 50 Prozent erhöht werden soll. Davon erhofft man sich eine vermehrte Substitution durch Generika und somit eine Kosteneinsparung. Es handelt sich dabei zwar um eine deutliche Einschränkung der Wahlfreiheit, die jedoch grundsätzlich vertretbar erscheint. Der Regierungsrat des Kantons Uri bedauert jedoch ausserordentlich, dass die finanzielle Benachteiligung für die Nichtverschreibung eines verfügbaren Generikums nur die versicherte Person trifft und nicht die verschreibenden Leistungserbringer wie Apothekerinnen und Apotheker oder Ärztinnen und Ärzte. Auch in Zukunft besteht noch die Möglichkeit, dass eine Ärztin oder ein Arzt ausdrücklich ein Originalpräparat verschreibt. Neu wird diese Möglichkeit jedoch dadurch eingeschränkt, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Liste mit Wirkstoffen veröffentlicht, die aus medizinischen Gründen nicht substituiert werden können (Art. 38a Abs. 7 E-KLV; Art. 71 Abs. 1 Bst. i E-KVV). Mit einer solchen Liste wird zwar eine grössere Gleichbehandlung der Patientinnen und Patienten sichergestellt, gleichzeitig greift der Staat in die Behandlungsfreiheit der Ärztinnen und Ärzte ein. Neben den im Bericht erwähnten Wirksamkeits- und Sicherheitsgründen, die den Austausch von gewissen Arzneimitteln verhindern, gibt es auch patientenindividuelle Gründe, weshalb auf eine Substituierung verzichtet werden muss - bei den Biosimilars trifft dies noch verstärkt zu. Diese Möglichkeit der Substituierung aus patientenindividuelle Gründen fällt mit der neuen Regelung weg. Dafür sollte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Vergütung im Einzelfall

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage (Art. 28 Abs. 3 bis 5 E-KVV), die es dem BAG erlaubt, zwecks Evaluation Daten im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 71a-d KVV bei den Versicherern, zu verlangen. Heute fehlen verlässliche Informationen über die Häufigkeit des Einsatzes dieser KVV-Bestimmungen. Grundsätzlich ist aber auch zu bemerken, dass sich ein Teil der hier durch die Revision abgehandelten Regelungen für Einzelvergütungen nur deshalb stellt, weil die Verfahren zur Aufnahme auf die Spezialitätenliste SL nach erfolgter Zulassung aufwendig ausgestaltet sind und sehr lange dauern. Eine Beschleunigung würde hier, bei aller Respektierung der möglichen Differenzen bezüglich der Preisvorstellungen zwischen Bund und Antragstellenden, einen entscheidenden Beitrag leisten.

Die Vorlage sieht für die Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall neben den bisherigen Kriterien (unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung einer anderen von der OKP übernommenen Leistung; grosser therapeutischer Nutzen gegen eine tödlich verlaufende oder schwere und chronisch gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehende Krankheit) neu auch das Kriterium der Kosten vor. So soll ein Arzneimittel auch durch die OKP vergütet werden, wenn es im Vergleich zu anderen in der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimitteln kostengünstiger ist und die Wirksamkeit auf Basis

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

kontrollierter Studien als mindestens vergleichbar erachtet werden kann (Art. 71a Abs. 1 lit. c E-KVV). Die Einführung dieser Bestimmung ist aus ökonomischen Gründen nachvollziehbar. Heikel erscheint aber das Kriterium der Vergleichbarkeit der Produkte, da, wie in den Erläuterungen festgehalten, aus diversen Gründen nicht immer Studien vorliegen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass der Druck auf die behandelnden Ärztinnen und Ärzte insbesondere durch die Versicherer steigt, aus rein wirtschaftlichen Überlegungen ein kostengünstigeres Produkt zu verwenden. Dies gilt es zu vermeiden, z. B. durch eine systematische und verbindliche Listung von vergleichbaren Produkten durch eine Behörde.

Die Vorlage sieht neu auch Bestimmungen zur Definition des «therapeutischen Nutzens» vor (Art. 71a Abs. 3 E-KVV, Art. 38b Abs. 5 E-KLV). Damit soll eine regulatorische Lücke geschlossen werden. In der KLV wird dies konkretisiert mit der Vorgabe, dass ein grosser therapeutischer Fortschritt einem anhand klinisch relevanter Endpunkte aufgezeigten Fortschritt von mindestens 35 Prozent Mehrnutzen im Vergleich zur Standardarzneimitteltherapie oder beim Fehlen einer solchen Therapie zu Placebo entspricht. Problematisch ist dies jedoch in den Ausnahme- und Einzelfallsituationen, für welche die Art. 71a bis d KVV ursprünglich geschaffen wurden und für die oft keine genügend breite kontrollierte klinische Studien vorliegen. Insbesondere davon betroffen sein dürfte der Bereich der seltenen Krankheiten, was dazu führt, dass für diese Patientinnen und Patienten der Zugang zu Arzneimitteln erschwert oder gar verunmöglicht wird. Des Weiteren sind die einzelnen Nutzenkategorien mit festen Preisabschlägen verbunden. Davon erhofft man sich, dass es für die Zulassungsinhaberinnen aus wirtschaftlicher Sicht interessanter wird, auf der Spezialitätenliste (SL) zu fungieren respektive Gesuche um Aufnahme für weitere Indikationen auf die SL zu stellen. Hier muss ein Monitoring vorgesehen werden, um zu beobachten, ob sich der Effekt nicht auch gegenteilig auswirkt, d. h. ob auf Grund wirtschaftlicher Interessen «Nischenprodukte» gar nicht erst in der Schweiz auf den Markt kommen respektive nur mit Verzögerung, was zum Nachteil der Patientinnen und Patienten und versorgungsrelevant wäre.

Hingegen sieht der Entwurf der KLV vor, dass der therapeutische Nutzen eines Arzneimittels durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt bewertet wird (Art. 38b Abs. 1), dies unter Verwendung von standardisierten Nutzenbewertungsmodellen (Art. 38b Abs. 2). Ebenfalls können die Versicherer eine allgemeine Nutzenbewertung bei häufig vergüteten Arzneimitteln oder Indikationen gemeinsam durchführen und publizieren (Art. 38b Abs. 3). Diese Vorgaben begrüsst der Regierungsrat des Kantons Uri ausdrücklich und er erhofft sich davon eine vermehrte Gleichbehandlung der Patientinnen und Patienten.

Noch in die Übergangbestimmungen ist aufzunehmen, wie mit Gesuchen nach Artikel 71a bis d E-KVV zu verfahren ist, die beim Inkrafttreten der Änderungen bei den Versicherern hängig sind.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

1. Definitionen

1.1 Artikel 64a Absätze 4, 5 und 6 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

2. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von BWS

2.1 Artikel 65c^{ter} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

3. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit parallelimportierter Arzneimittel

3.1 Artikel 65c^{quater} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

4. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit: APV/TQV

4.1 Artikel 65b KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

5. Beurteilung Wirtschaftlichkeit: Prinzip der Hauptindikation

5.1 Artikel 65b^{bis} Absätze 1 und 2 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

6. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit weiterer Indikationen

6.1 Artikel 65b^{bis} Absatz 3 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

7. Kostengünstigkeitsprinzip

7.1 Artikel 65b^{bis} Absatz 5 KVV

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

8. Nachfolgepräparate

8.1 Artikel 65^{bis} Absatz 6 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

9. Anpassungen im Bereich des Innovationszuschlages

9.1 Artikel 65^{ter} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

10. Einsparungen bei den Generika und Biosimilars

10.1 Artikel 65^c KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

10.2 Artikel 65^{bis} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

10.3 Artikel 65^{bis} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

10.4 Artikel 65d^{ter} KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

10.5 Artikel 65d^{quater} KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

10.6 Artikel 34g KLV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

11. Anpassungen im Bereich des differenzierten Selbstbehalts

11.1 Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe i KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

11.2 Artikel 38a KLV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

12. Länderkorb und Grosshandelsmargen

12.1 Artikel 65b Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 65b^{quater} KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Bemerkungen:

12.2 Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

12.3 Artikel 34a^{bis} Absätze 1 und 2 KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

12.4 Artikel 34b Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

12.5 Artikel 34c Absatz 1 KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

13. Meldung über die Gesuchseinreichung bei Swissmedic

13.1 Artikel 31c KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

14. Vorabklärung bei der Neuaufnahme von Arzneimitteln

14.1 Artikel 69 Absatz 5 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

14.2 Artikel 31d KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

15. Berücksichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

15.1 Artikel 65 Absatz 4 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

15.2 Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe *b*^{bis} KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

15.3 Artikel 34b Absätze 3 und 4 KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

15.4 Artikel 37 KLV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

16. Veröffentlichungen - Erhöhung der Transparenz

16.1 Artikel 71 KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

17. Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall

17.1 Artikel 28 Absätze 3^{bis}, 4 und 5 KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.2 Artikel 71a KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.3 Artikel 71b KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.4 Artikel 71c KVV

Akzeptanz:
Bitte auswählen

**Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit**

Bemerkungen:

17.5 Artikel 71d Absätze 2 und 4 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.6 Artikel 38a Absatz 9 KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.7 Neuer Gliederungsartikel: 5. Abschnitt, Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.8 Artikel 38b KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.9 Artikel 38c KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.10 Artikel 38d KLV

Akzeptanz:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Bitte auswählen

Bemerkungen:

17.11 Artikel 38e KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

18. Abschaffung der Publikation im BAG-Bulletin

18.1 Artikel 72 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

19. Kleinste Packung und Dosierung bei der Durchführung des TQV und Ausnahmen von der dreijährlichen Überprüfung

19.1 Artikel 65d Absatz 3 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

19.2 Artikel 34d Absatz 2 Buchstabe c KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

20. Rückerstattung von Mehreinnahmen nach Beschwerdeverfahren

20.1 Artikel 67a Absatz 3 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

21. Vertriebsanteil und Mehrwertsteuer

21.1 Artikel 67 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

21.2 Artikel 67a Absatz 1 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

21.3 Artikel 38 Absatz 3^{bis} KLV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

22. Dreimonatige Fortdauer der Vergütungspflicht nach Streichungen bzw. Ablauf der Befristung

22.1 Artikel 68 Absatz 2 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

22.2 Artikel 68a KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

23. Prävalenzmodell

23.1 Artikel 65f Absatz 2 KVV

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

24. Gebühren

24.1 Artikel 70b Absätze 1 und 1^{bis} KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

24.2 Anhang 1 KVV

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

25. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

26. Ersatz eines Ausdrucks

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

27. Änderung in anderem Erlass (VAM)

Akzeptanz:

Bitte auswählen

Bemerkungen:

**Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit**

28. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.